

Versicherungsschein Reiseversicherung

Bitte gut aufbewahren und bei Ihrer Reise mitnehmen!



Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen ergeben sich aus dem gewählten Produkt, der Produktbeschreibung sowie den Versicherungsbedingungen.

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für die in der Reisebestätigung als versichert aufgeführte Personen.

Versicherer

HDI Global SE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hinsch'.

Dr. Christian Hinsch

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. ten Eicken'.

Dr. Joachim ten Eicken

HDI Global SE
www.hdi.global

Handelsregister: Sitz Hannover
HR Hannover B 60320
USt.-ID-Nr. DE 219828782

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Herbert K. Haas
Vorstand: Dr. Christian Hinsch (Vorsitzender), Dr. Joachim ten Eicken, Frank Harting,
Dr. Edgar Puls, Dr. Stefan Sigulla, Jens Wohlthat, Ulrich Wollschläger

Hinweise für den Schadenfall

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur schnellen Abwicklung im Schadenfall:

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

1. Unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle und Anforderung des Schadenformulars bei der Buchungsstelle oder bei der nebenstehenden Adresse.
2. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Schadenformular mit ärztlicher Bescheinigung
 - sämtliche Buchungsunterlagen
 - Kostennachweise im Original.

Reisegepäck-Versicherung

1. Schäden durch strafbare Handlung Dritter müssen unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle angezeigt werden. Bitte lassen Sie sich ein Polizeiprotokoll mit der Auflistung aller gestohlenen/beschädigten Sachen aushändigen.
2. Schäden während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen bei diesem angezeigt werden. Bitte lassen Sie sich eine entsprechende Bescheinigung aushändigen.
3. Schäden in Beherbergungsbetrieben müssen Sie bei diesen melden und sich bescheinigen lassen.
4. Fordern Sie bitte ein Schadenformular bei der nebenstehenden Adresse an.

Auslandsreise-Kranken-Versicherung/Beistandsleistungen

1. Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - Name und Anschrift des Arztes
 - Name der behandelten Person
 - Krankheitsbezeichnung
 - Behandlungszeitraum
 - Art der erbrachten Leistung.
2. Richten Sie Ihre Ansprüche bitte an die unten stehende Adresse

Anforderung der Schadenformulare und Schadenbearbeitung:

HDI Versicherung AG

Firmen - Transport - Schaden

Postfach 13 03 22

50497 Köln

Tel. +49 (0) 511 3031-566

Fax +49 (0) 511 645-1151591

Rufen Sie uns an, wenn...

- ... ein Versicherter in ein Krankenhaus muss. Wir werden Ihnen ein Krankenhaus empfehlen und uns um die Abrechnungsmodalitäten kümmern.
- ... ein Krankenrücktransport notwendig ist. Wir erledigen für Sie die notwendigen Schritte.
- ... ein anderer Notfall vorliegt.

Produktbeschreibung

1. Komplettschutz
2. Basisschutz

Leistungsumfang

1. Komplettschutz

- Reise-Rücktrittskosten-Versicherung inkl. Erstattung der Mehrkosten der Rückreise bei Reiseabbruch oder bei verlängertem Aufenthalt gemäß den Versicherungsbedingungen
- Reisegepäck-Versicherung; Versicherungssumme 1.250 EUR
- Auslandsreise-Kranken-Versicherung
- Versicherung von Beistandsleistungen (24 Std. Notruf-Telefon)

2. Basisschutz

- Reisegepäck-Versicherung; Versicherungssumme 1.250 EUR
- Auslandsreise-Kranken-Versicherung
- Versicherung von Beistandsleistungen (24 Std. Notruf-Telefon)

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die HDI Global Reiseversicherung (HDI AVB Reisepaket 2013)

Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HDI AT Reisepaket 2013)

- 1 Versicherte Personen/Versicherungsnehmer
- 2 Versicherte Reise/Geltungsbereich
- 3 Prämie: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
- 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- 5 Ausschlüsse
- 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 7 Ansprüche gegen Dritte
- 8 Zahlung der Entschädigung
- 9 Verjährung
- 10 Inländische Gerichtsstände/Anwendbares Recht
- 11 Anzeigen und Willenserklärungen
- 12 Rechte im Schadenfall

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Reiseversicherungen des entsprechenden Vertragszeitraumes. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen geregelt.

1 Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

Versicherte Personen sind die in der Reisebestätigung namentlich genannten Personen oder der beschriebene Personenkreis. Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

2 Versicherte Reise/Geltungsbereich

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für die gebuchte Reise/das Arrangement, für die ein Versicherungsschein/eine Reisebestätigung ausgestellt wurde.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit.
- 2.3 Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

3 Prämie: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

- 3.1 bei der Versicherung für eine Reise
 - 3.1.1 Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen.
 - 3.1.2 Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 4.1 In der Reiserücktrittskostenversicherung für eine Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.
- 4.2 In den übrigen Versicherungssparten
 - 4.2.1 beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und
 - 4.2.2 endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise; verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

5 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind die Gefahren
- 5.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 5.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 5.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 5.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 5.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 5.6 von Pandemien.

6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 6.1 Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet,
 - 6.1.1 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 - 6.1.2 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
 - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten,
 - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
 - Originalbelege einzureichen und die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.
- 6.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
 - 6.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 6.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers / der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer/ die versicherte Person zu beweisen.
 - 6.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, so weit der Versicherungsnehmer die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - 6.2.4 Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer / die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

7 Ansprüche gegen Dritte

- 7.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
- 7.2 Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 7.4 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers / der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

8 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9 Verjährung

- 9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.

- 9.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

10 Inländische Gerichtsstände / Anwendbares Recht

- 10.1 Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

11 Anzeigen und Willenserklärungen

- 11.1 Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 11.2 Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

12 Rechte im Schadenfall

Ansprüche, die eine versicherte Person anlässlich eines Schadenfalles hat, kann diese unmittelbar und ohne Zustimmung des Reiseveranstalters direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen. Der Versicherer verzichtet auf die Möglichkeit, gegen Ansprüche der versicherten Personen gemäß § 35 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit fälligen Prämienforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Forderung aufzurechnen.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (HDI VB Reiserücktritt 2013)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen
- 3 Ausschlüsse
- 4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten
- 6 Selbstbehalt
- 7 Versicherungswert und Unterversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.
- 1.2.1 Bei Reiseabbruch erstattet der Versicherer die Mehrkosten der Rückreise, wenn die planmäßige Beendigung aus den in Ziffer 2 genannten Gründen nicht möglich ist, vorausgesetzt An- und Abreise sind in der versicherten Reise enthalten. Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Reisepreis übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den darüber hinausgehenden Betrag abzüglich des Selbstbehaltes.
- 1.2.2 Bei einem verlängerten Aufenthalt erstattet der Versicherer die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts und der Rückreise bis insgesamt 1.000 EUR, wenn die versicherte Reise wegen eines Elementarereignisses (z. B. Überschwemmung) nicht planmäßig beendet werden kann.
- 1.2.3 Bei der Erstattung der Kosten wird bei der Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die bei der abgebrochenen Reise gebuchte Qualität abgestellt.

2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

- 2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise oder die planmäßige Beendigung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
- Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartet eingetretene schwere Erkrankung. Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt – Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen – worden sind, soweit hierfür keine fachärztlich begründete Bestätigung der Reise-fähigkeit bei Buchung vorliegt. Ebenfalls nicht versichert sind ambulante Behandlungen psychischer Erkrankungen;
 - Impfunverträglichkeit;
 - Schwangerschaft;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Leitungswasser Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person, einer mitreisenden Risikoperson oder desjenigen, der den Reisepreis nachweislich bezahlt hat, aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber
 - unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.

- 2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person
- die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind ausschließlich Ehepartner/ Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister.
 - die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person.
 - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) betreuen.
 - diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben).

Haben mehr als 4 Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

3 Ausschlüsse

- Kein Versicherungsschutz besteht
- 3.1 für die Gefahren
- 3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

- 3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 3.1.6 von Pandemien.
- 3.2 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- 3.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
- 3.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
- 3.5 für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung.

4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,
- 4.1 die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
 - 4.2 den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
 - 4.3 eine schwere Unfallverletzung, unerwartet eingetretene schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - 4.3 Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
 - 4.4 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;
 - 4.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
 - 4.6 zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - 4.6.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - 4.6.2 der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HDI AT Reisepaket 2013) Ziffer 6.2.

6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 25 EUR je versicherte Person und Versicherungsfall. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20 % selbst, mindestens jedoch 25 EUR.

7 Versicherungswert und Unterversicherung

- 7.1 Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
- 7.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehaltes.

8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Verträge vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall, so wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Reisegepäckversicherung (HDI VB Reisegepäck 2013)

- 1 Versicherte Sachen
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 3 Ausschlüsse und Einschränkungen
- 4 Höhe der Entschädigung
- 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten
- 7 Selbstbehalt
- 8 Versicherungswert und Unterversicherung

1 Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Mitgeführtes Reisegepäck
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch
- 2.1.1 Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung;
 - 2.1.2 Unfall eines Transportmittels;
 - 2.1.3 Feuer, Explosion, Leitungswasser und Elementarereignisse.

- 2.2 Aufgegebenes Reisegepäck
Der Versicherer leistet Entschädigung,
- 2.2.1 wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- 2.2.2 wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht. Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise bis höchstens 500 EUR je versicherter Person.

3 Ausschlüsse und Einschränkungen

- 3.1 Nicht versichert sind
 - 3.1.1 Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - 3.1.2 motorgetriebene Land- Luft und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
 - 3.1.3 Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
 - 3.1.4 Vermögensfolgeschäden;
 - 3.1.5 Video- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
 - 3.1.6 Sportgeräte, soweit sie sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
- 3.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - 3.2.1 Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme je Versicherungsfall versichert. Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;

- 3.2.2 EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis zu 50 %, höchstens bis zu 500 EUR je Versicherungsfall versichert;
 - 3.2.3 Sportgeräte einschließlich Zubehör sind jeweils bis zu 50 %, höchstens bis zu 500 EUR je Versicherungsfall versichert, soweit sie sich nicht in bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden;
 - 3.2.4 Geschenke und Reiseandenken sind bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu 400 EUR je Versicherungsfall; Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 3.3 Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

4 Höhe der Entschädigung

- Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme für
 - 4.1 abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - 4.2 beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - 4.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - 4.4 amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- 5.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HDI AT Reisepaket 2013) Ziffer 6.2.

7 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 50 EUR je Person.

8 Versicherungswert und Unterversicherung

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gewählten Produkt/der Leistungsbeschreibung.

9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Verträge vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte

Person den Versicherungsfall, so wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Kranken-Versicherung (HDI VB Auslandsreise-Kranken 2013)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Leistungen
- 3 Einschränkung des Versicherungsschutzes
- 4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung bei auf der Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der Heilbehandlung im Ausland sowie der Krankentransporte und der Überführung bei Tod aus dem Ausland. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

2 Leistungen

2.1 Heilbehandlungen im Ausland

- 2.1.1 Der Versicherer erstattet die Kosten der im Ausland medizinisch notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören:
 - Aufwendungen für stationäre Behandlungen im Krankenhaus (einschließlich Operationen),
 - Aufwendungen für ambulante Heilbehandlungen sowie für Arzneimittel. Sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet der Versicherer die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch bis längstens 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles.

- 2.1.2 Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt von 50 EUR je Versicherungsfall.
- 2.2 Krankentransport/Überführung
Der Versicherer erstattet die Kosten für
 - 2.2.1 den Krankentransport in das nächst erreichbare Krankenhaus im Ausland;
 - 2.2.2 den medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus;
 - 2.2.3 die Überführung zum Bestattungsort/Bestattung im Ausland bei Tod.

3 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Keine Leistungspflicht besteht für

- 3.1 Heilbehandlungen, die der Grund für den Reiseantritt waren;
- 3.2 Heilbehandlungen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten;
- 3.3 Zahnbehandlungen, soweit es sich nicht nur um schmerzstillende Behandlungen sowie um Provisorien handelt;
- 3.4 Anschaffungen oder Reparaturen von Hilfsmitteln und Prothesen.

4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Verträge vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall, so wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Beistandsleistungen (HDI VB Beistandsleistungen 2013)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt durch seine Notruf-Zentrale Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigung in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

- 1.1 Aktive Unterstützung bei Krankheit/Unfall
Auf Anfrage informiert der Versicherer über die Möglichkeit ärztlicher Versorgung am ausländischen Aufenthaltsort. Soweit möglich, wird ein deutsch oder englisch sprechender Arzt benannt und auf Wunsch wird der Kontakt hergestellt oder ein Termin vereinbart.
- 1.2 Aktive Unterstützung bei einem Krankenhausaufenthalt
Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt der Versicherer die nachstehenden Leistungen:
 - 1.2.1 Betreuung
Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten und informiert die Angehörigen und/oder den Arbeitgeber versicherten Person.
 - 1.2.2 Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als 5 Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Er übernimmt die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise.

1.2.3 Kostenübernahmegarantie/Abrechnung

Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus soweit erforderlich eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500 EUR ab. Er übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit demjenigen, der zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet ist. Soweit die von dem Versicherer gezahlten Beträge nicht von Kostenträgern übernommen werden, sind sie von der versicherten Person innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuerstatten.

1.3 Krankenrücktransport aus dem Ausland

Sobald es medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist, organisiert der Versicherer den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (ein schließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

1.4 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert der Versicherer in Absprache mit den Angehörigen die Bestattung vor Ort oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort in Deutschland.

1.5 Reiseabbruch/Verspätete Rückreise

Der Versicherer organisiert die Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglichen Rückreise entstehenden Mehrkosten (kein Krankenrücktransport) des Versicherten, wenn die gebuchte Reise aus den nachstehend genannten Gründen nicht planmäßig beendet wird:

1.5.1 Tod, Unfall, unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder seines Ehegatten, Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

1.5.2 Schaden am Eigentum der versicherten Person oder deren Reisebegleiter am Wohnort infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl). Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich der Versicherer um einen Rückruf durch den Rundfunk und übernimmt hierfür die Kosten.

1.6 Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhanden gekommen sind, übernimmt der Versicherer die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Reiseende an den Versicherer zurückzuerstatten.

1.7 Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so ist der Versicherer bei Umbuchungen behilflich. Versicherer informiert Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs.

1.8 Verlust von Reisezahlungsmitteln

1.8.1 Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank her. Soweit erforderlich, hilft der Versicherer bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person ein Darlehen bis zu 1.500 EUR zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Reise an den Versicherer zurückzuzahlen.

1.8.2 Bei Verlust von Kreditkarten oder Euroscheckkarten hilft der Versicherer der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Der Versicherer haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

1.9 Bei Verlust von Reisedokumenten Der Versicherer ist der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

1.10 Strafverfolgungsmaßnahme

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Er streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 2.500 EUR sowie ggf. eine Strafkautions bis zu 12.500 EUR vor.

Soweit die von dem Versicherer gezahlten Beträge nicht von Kostenträgern übernommen werden, sind sie von der versicherten Person innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

1.11 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer Kosten bis 5.000 EUR.

8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Verträge vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall, so wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, falls sie diese Versicherungsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten haben. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HDI Global SE, HDI-Platz 1, 30659 Hannover.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Ist dies ganz oder teilweise nicht möglich, müssen Sie uns insoweit ggf. Warenersatz leisten.

Informationen zum Rechtsweg

Anwendbares Recht

Auf beantragte Versicherungsverträge findet deutsches Recht Anwendung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Sprache

Die Kommunikation mit Ihnen führen wir in deutscher Sprache.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sollten Sie Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die HDI Global SE, HDI-Platz 1, 30659 Hannover. Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde richten:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn**

